

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

**Richtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg
zur Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten zur
Unterstützung, Betreuung und Integration von
geflüchteten Menschen
vom 01.02.2018**



1. Zuwendungszweck

Diese Richtlinie soll die nachhaltige Integration von geflüchteten Menschen in die Gesellschaft unter Vermeidung von Parallelgesellschaften unterstützen und der interkulturellen Öffnung der Aufnahmegesellschaft dienen. Gleichzeitig wird ein konfliktarmes Zusammenleben der Geflüchteten mit der einheimischen Bevölkerung, aber auch zwischen den Geflüchteten angestrebt

Zu diesem Zweck fordert der Landkreis Nordwestmecklenburg ziel- und zweckgerichtet Maßnahmen ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer, die nach Maßgabe der nachfolgenden Förderkriterien diesem Zuwendungszweck dienen.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch den Fachdienst Soziales des Landkreises im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht nicht

2. Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Gefördert werden ehrenamtlich tätige Einwohner des Landkreises Nordwestmecklenburg, welche Leistungen der unter Nummer 3 genannten Art nachweislich im Förderzeitraum erbracht haben.

Daneben können auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde dieser die verauslagten förderfähigen Aufwendungen (siehe Nummer 3) für selbst durchgeführte Maßnahmen erstattet werden.

3. Förderfähige Aufwendungen

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Willkommens- und Begegnungsveranstaltungen (mit dem Ziel der Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Flucht, Herstellung von Kontakten zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung, z. B. Willkommensfeste, Freizeitaktivitäten)
- Übernahme der unvermeidbaren Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen (z. B. bei der Wohnungssuche, zu Behörden, zum Arzt, bei Freizeitaktivitäten) entstehen
- Hilfe im schriftlichen und mündlichen Kontakt zu Behörden, Ämtern und anderen Einrichtungen
- Maßnahmen zum Aufbau niederschwelliger Betreuungsangebote, z. B. in Form von Kinderbeaufsichtigung während der Teilnahme der sorgeberechtigten Personen an einer Maßnahme des Spracherwerbes oder Hausaufgabenhilfe, insoweit Leistungen

aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bereits in Anspruch genommen werden, aber nachweislich nicht ausreichend sind (vgl. §§ 34 Abs. 2 SGB XII, 2 AsylbLG)

- Maßnahmen zur unterstützenden Vermittlung von Deutschkenntnissen
- ehrenamtliche Angebote von Dolmetschertätigkeiten
- Betreuung bei Alltagsproblemen
- Eingliederung ins nähere Umfeld (bei dezentraler Unterbringung)

3.1 Förderfähige Kosten und Leistungshöhe

Gefördert werden je nach Einzelfall folgende Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen müssen:

- Reise- und Fahrtkosten des günstigsten Verkehrsmittels bis zu 200,00 Euro pro Abrechnungsperiode/Halbjahr und Zuwendungsempfänger (pauschal 20 Cent pro gefahrene Kilometer bei Nutzung eines Pkw bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten für den günstigsten Tarif im ÖPNV)
- Sachausgaben (u. a. Kopierkosten, Büro- und Schulungsmaterial, Bastelmaterial, Fachliteratur) auf Nachweis bis zu 100,00 Euro pro Abrechnungsperiode/Halbjahr und Zuwendungsempfänger
- Veranstaltungsausgaben einschließlich angemessener Getränke und Lebensmittel (ausgenommen alkoholische Getränke) bis zu 150,00 Euro pro Abrechnungsperiode/Halbjahr und Zuwendungsempfänger
- Aufwandsentschädigungen für Dolmetschertätigkeiten, Kinderbeaufsichtigung, Hausaufgabenhilfe sowie Maßnahmen des Spracherwerbes in Höhe von insgesamt 720,00 Euro jährlich und maximal 8,84 Euro/Stunde (analog Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 26a EStG)

Der Auslagen- und Kostenersatz ist pro Abrechnungsperiode/Halbjahr und pro natürlicher Person auf insgesamt maximal 500,00 Euro begrenzt. Selbst initiierte Projekte der kreisangehörigen Kommunen können mit maximal 2 500,00 Euro pro Abrechnungsperiode/Halbjahr bezuschusst werden.

Die Fördermittel nach dieser Richtlinie sind stets nachrangig gegenüber anderen Fördermöglichkeiten bzw. der Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungsansprüche durch den Geflüchteten (z. B. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, Kostenersatzungen durch andere Leistungsträger, wie Krankenkasse, Jobcenter, Agentur für Arbeit o. ä.)

4. Verfahren

Die Förderung ist antragspflichtig und mit dem anliegenden Antragsformular (Anlage 1) zu beantragen.

Geltend gemachte Aufwendungen sind dem Landkreis durch geeignete Belege nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Für die Geltendmachung etwaiger Fahrtkosten ist durch den Antragsteller die entsprechende Abrechnung zu verwenden (Anlage 2)

Die Abrechnung erfolgt zweimal im Jahr zu folgenden Stichtagen:

30. Juni des Jahres

31. Dezember des Jahres

Eingehende Anträge werden nach Posteingangsdatum den jeweiligen Halbjahren zugeordnet und entsprechend zeitnah durch den Fachdienst Soziales abgerechnet. Dabei erhält der Antragsteller einen entsprechenden Zuwendungsbescheid, aus dem die beantragte und bewilligte Förderungssumme ersichtlich ist. Der Zuwendungsbetrag wird auf ein von ihm zu benennendes inländisches Girokonto überwiesen.

Sollten die vorliegenden Antragssummen die noch zur Verfügung stehenden restlichen Haushaltsmittel für die entsprechende Abrechnungsperiode überschreiten, erfolgt die Bescheidung und Befriedigung der Ansprüche zeitlich chronologisch nach den jeweiligen Posteingangsdaten, so dass dann nicht alle Antragsteller eine Förderung erhalten könnten.


5. Sonstiges

Zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und den ehrenamtlich tätigen Personen entsteht keinerlei Anstellungsverhältnis. Für alle genannten Tätigkeiten nach dieser Richtlinie ist eine direkte Haftung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg für eventuelle Schäden der ehrenamtlich tätigen Personen oder der Geflüchteten sowie von Dritten ausgeschlossen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung vom 20. Februar 2017 und tritt zum 1. Februar 2018 in Kraft

Wismar, den 11.01.2018


Kerstin Weiss
Landrätin